

Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oering vom 28.12.2022

(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert am 04. März 2022 (GVOBl. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert am 04. Mai 2022 (GVOBl. S. 564) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Oering vom 21.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

- § 4 Anschlussbeitrag
- § 5 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 8 Beitragspflichtiger
- § 9 Vorauszahlungen
- § 10 Veranlagung, Fälligkeit
- § 11 Ablösung

III. Abschnitt: Gebühren für die Abwasserbeseitigung

- § 12 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 13 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 14 Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 15 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 16 Erhebungszeitraum
- § 17 Gebührenpflicht
- § 18 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 19 Vorausleistungen
- § 20 Gebührenschuldner
- § 21 Fälligkeit
- § 22 Gebührensätze

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 24 Datenverarbeitung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung für die Schmutzwassersammlung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 2 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung der (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung- AAS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) sowie die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie für den Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird von der Gemeinde ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren.

§ 3 Kostenerstattungen

Die Gemeinde fordert Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung (§ 20).

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4 Anschlussbeitrag

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau

- a) des Klärwerks,
- b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen und Klärteichen,
- c) von Straßenkanälen
- d) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die

laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) und die Beseitigung von Anschlusskanälen vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze sind die der Gemeinde entstehenden Kosten zu erstatten, es sei denn, dass der Anschlussnehmer diese Kosten nicht zu vertreten hat.

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 1 und 2) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage ermöglichen.

§ 7 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag sind die Flächengröße des Grundstückes und die Anzahl der Geschosse.
Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Grundstücksfläche
 - a) für Grundstücke mit eingeschossigen Gebäuden 2,30 €
 - b) für Grundstücke mit zweigeschossigen Gebäuden 3,91 €
 - c) für Grundstücke mit dreigeschossigen Gebäuden 5,29 €
 - d) für Grundstücke mit viergeschossigen Gebäuden 6,44 €
 - e) für jedes weitere Geschoss 0,69 €
- (2) Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.) genutzt werden, wird ein Zuschlag zu den Sätzen nach Absatz 1 erhoben. Er beträgt je qm Grundstücksfläche
 - a) bei nur teilweiser gewerblicher oder freiberuflicher pp. Nutzung 20 %
 - b) bei überwiegender gewerblicher oder freiberuflicher pp. Nutzung 40 %Buchstabe b) gilt auch für

- aa) Zelt- und Campingplätze; sie werden Grundstücken mit eingeschossiger Bebauung gleichgestellt,
- bb) Grundstücke mit der Landwirtschaft dienenden Gebäuden; sie werden nur mit der Hoffläche und diese nur zu 50 % als Grundstücksfläche angesetzt, mindestens jedoch mit 1.250 qm.
- (3) Stehen auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Geschößzahl, so wird der Berechnung nach Abs. 1 die höchste Geschößzahl zugrunde gelegt.
Ausgebaute Dach- und Kellergeschosse bleiben unberücksichtigt, wenn darin keine selbständige Wohneinheit vorhanden ist. Bei gewerblichen und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden ohne Geschosse gelten je volle 4 m Gebäudehöhe als ein Geschoss.
- (4) Übersteigt die Zahl der selbständigen Wohneinheiten die Anzahl der Geschosse um mehr als das Doppelte, so wird für die Berechnung nach Abs. 1 die nächst höhere Klasse zugrunde gelegt. Mehrgeschossige Gebäude mit nur einer selbständigen Wohneinheit bis 150 qm Wohnfläche gelten als eingeschossige Gebäude.
- (5) Bei unbebauten Grundstücken wird als Anzahl der Geschosse die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschößzahl zugrunde gelegt. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, wird die Geschößzahl zugrunde gelegt, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Für die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie für die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) und die Beseitigung von Anschlusskanälen vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze sind die der Gemeinde entstehenden Kosten im Rahmen der Kostenerstattung in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

§ 8 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 9 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 8 gilt entsprechend.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 11 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

III. Abschnitt: Gebühren für die Abwasserbeseitigung

§ 12 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren von der Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren werden von der Gemeinde als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 13 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler berechnet.
- (2) Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Wassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den

nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 14

Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwassersammlung durch die Gemeinde wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen.
Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen.
Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 15

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Je angefangene m² wird ein einheitlicher Gebührensatz festgelegt.
- (2) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten (und befestigten) Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 31.01. des folgenden Jahres, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute (und befestigte) Fläche am 01. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung i.S. der Abgabenordnung.

§ 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 3,4, und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

§ 17

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr der Gemeinde besteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren der Gemeinde und Abwassergebühren der HSE besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde angeschlossen ist und den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Gemeinde von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 18

Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren der Gemeinde durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren der Gemeinde und Abwassergebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 16); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 19).

- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 19 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 20 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- und Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 21 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenbescheid der Gemeinde kann mit dem Gebührenbescheid der HSE verbunden werden.
- (3) Soweit die Gebühren nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 berechnet werden, können die Gemeinde und die HSE die Gebühren zusammen mit dem Wassergeld durch den Wasserversorger berechnen und einziehen lassen.

§ 22 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis	4 cbm/h = EUR 7,86 / Monat
bis	10 cbm/h = EUR 19,65 / Monat
bis	16 cbm/h = EUR 31,44 / Monat
über	16 cbm/h = EUR 196,48 / Monat

- (2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt = EUR 0,90/m³ für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.
- (3) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt = EUR 0,50/m³.
- (4) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je angefangene m² angeschlossener Fläche = EUR 0,30.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 24

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, sind sowohl sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach

dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 17 Abs. 5 und 26 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) § 22 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft
- (3) § 22 Abs. 3 tritt zum 01.01.2023 in Kraft
- (4) § 22 Abs. 4 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (5) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oering vom 16.12.2009 einschließlich der 1.bis 3. Änderungssatzung außer Kraft.
- (6) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.
- (7) Soweit Beitragsansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung aber nach dem Inkrafttreten oder vorgesehenen Inkrafttreten der Satzung nach Abs. 2 entstanden sind, werden die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oering, den 28.12.2022

(L. S.)

gez. Bodo Nagel
Bürgermeister